



**SCHWALM-EDER-KREIS**



**Koordinierungsstelle**  
**Ehrenamt Schwalm-Eder**

**Richtlinie**  
**zur Förderung und Stärkung des**  
**ehrenamtlichen Engagements im Schwalm-**  
**Eder-Kreis**

**- Ehrenamtsförderrichtlinie -**

## **Präambel**

Der Schwalm-Eder-Kreis setzt sich proaktiv für die Stärkung und Förderung des Ehrenamtes ein, dass zum Zwecke des Gemeinwohls, der Gesellschaft und dem Erhalt kulturellen Erbes ausgeübt wird. Bürgerschaftliches Engagement ist Grundpfeiler und Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt und Basis einer funktionierenden Demokratie. Förderungen nach dieser Richtlinie sollen allen Vereinen und Initiativen zugänglich sein, die sich auf Basis der freiheitlich demokratischen Grundordnung, im gemeinnützigen Bereich ehrenamtlich engagieren. Durch die Förderung solch ehrenamtlicher Aktivitäten möchte der Schwalm-Eder-Kreis einen aktiven Beitrag zum Erhalt des Ehrenamtes leisten.

## **§ 1 Gegenstand, Voraussetzungen und Umfang der Förderung**

**(1)** Der Schwalm-Eder-Kreis gewährt, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bereitgestellten Haushaltsmittel im Haushaltsplan, zur Unterstützung und Stärkung der in der Präambel genannten ehrenamtlichen Aktivitäten Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie.  
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

**(2)** Förderfähig sind

- a)** Maßnahmen im Zusammenhang mit Digitalisierung und Ehrenamt (z. B. die einmalige Anschaffung von Hard- und Software), Maßnahmen zur Weiterbildung ehrenamtlich Tätiger im Bereich der Methodenkompetenz und Professionalisierung (z. B. Honorarkosten für Schulungen, Coachings und Beratungen inklusive Raummiete und Verpflegung) und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des Ehrenamtes und zur Gewinnung weiterer ehrenamtlich tätiger Mitglieder (z. B. Logoentwicklung, Flyerdruck und Homepageerstellung),
- b)** Maßnahmen zur Ehrung und Wertschätzung ehrenamtlich engagierter Mitglieder in Vereinen und Initiativen mit weniger als 50 Mitgliedern und

- c) Ehrenamtliche Projekte und Maßnahmen mit besonderes innovativem und zukunftsweisendem Charakter für das Gemeinwohl der Gesellschaft und den Erhalt des kulturellen Erbes, sofern diese im Schwalm-Eder-Kreis realisiert werden.

(3) Zuwendungen für Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstabe a) werden maximal in Höhe von 1.000 € pro Zuwendungsempfänger und pro Kalenderjahr gewährt.

(4) Zuwendungen für Maßnahmen nach Abs. 2 Buchstabe b) werden in Höhe von 50 € pro zu ehrender Person gewährt. Die maximale Fördersumme pro Zuwendungsempfänger beträgt 200 € und kann in einem Intervall von drei Kalenderjahren beantragt werden.

## **§ 2 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- gemeinnützige Vereine und
- Initiativen, die sich ausschließlich gemeinnützig engagieren,

die ihren Sitz im Schwalm-Eder-Kreis haben und die nach ihrer Satzung weder parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Zwecken noch der Gewinnerzielung dienen.

## **§ 3 Nicht förderungsfähige Maßnahmen/Projekte**

(1) Nicht förderfähig sind insbesondere:

- a) Anschaffungen von Verbrauchsmaterialien (z. B. Bürobedarf),
- b) Nebenkosten (z. B. Energiekosten, Fahrtkosten und Ähnliches),
- c) vor der Bewilligung begonnene Maßnahmen.

(2) Mehrfachförderungen für denselben Zweck bzw. dieselbe Maßnahme und dasselbe Projekt in einem Kalenderjahr sind ausgeschlossen.

## **§ 4 Antragsstellung und Entscheidung**

- (1) Anträge sind ausschließlich online über das entsprechende Formular auf der Internetseite des Schwalm-Eder-Kreises zu stellen.
- (2) Antragsberechtigt sind ausschließlich die in § 2 genannten möglichen Zuwendungsempfänger.
- (3) Über die eingegangenen Anträge entscheidet der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises in eigenem Ermessen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Vorschlag der AG 03.2 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt, Kultur und Partnerschaften in Abstimmung mit dem zuständigen Dezernenten.
- (4) Über die Gewährung einer Zuwendung wird dem Antragsteller ein schriftlicher Bescheid erteilt, sobald die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der im Bewilligungsbescheid genannte Verwendungszweck ist bindend und kann nur auf Antrag mit entsprechender Begründung geändert werden. Wird im Nachhinein festgestellt, dass die Zuwendung für andere als die ausdrücklich bewilligten Maßnahmen verwendet wurde, ist diese unverzüglich zurückzuzahlen.
- (6) Geförderte Gegenstände sind mindestens drei Jahre im Vermögen des Zuwendungsempfängers zu belassen und zu nutzen (Zweckbindungsfrist). Wird diese Dreijahresfrist nicht eingehalten, ist die Zuwendung unverzüglich zurückzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf dieser Dreijahresfrist aufgelöst wird. Vor Auflösung ist die Zuwendung zurückzuzahlen.

## **§ 5 Verwendungsnachweis**

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung hat der Zuwendungsempfänger durch einen Verwendungsnachweis bis spätestens

acht Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme bzw. des geförderten Projekts zu belegen.

- (2) Ist die geförderte Maßnahme bzw. das geförderte Projekt nicht innerhalb eines Jahres nach Erlass des Bewilligungsbescheides abgeschlossen, steht dem Schwalm-Eder-Kreis das Recht zu, den Bewilligungsbescheid zu widerrufen und die gewährte Zuwendung zurückzufordern.
- (3) Nicht verbrauchte Fördermittel sind unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen.
- (4) Der Schwalm-Eder-Kreis ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Belege sind für Prüfungszwecke 10 Jahre nach Abschluss des Projektes aufzubewahren.
- (5) Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung gelten die Regelungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **§ 6 Veröffentlichungen**

Bei jeglicher Öffentlichkeitsarbeit für das geförderte Projekt (Pressemitteilung, Flyer, Plakate, soziale Medien etc.) ist das von der AG 03.2 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt, Kultur und Partnerschaften zur Verfügung gestellte Signet mit Wappen des Schwalm-Eder-Kreises zu verwenden und auf die Ehrenamtsförderung wie folgt hinzuweisen: „Gefördert durch den Schwalm-Eder-Kreis“. Geplante Veröffentlichungen, die das Signet des Schwalm-Eder-Kreises enthalten, sind der AG 03.2 zur Freigabe vorzulegen.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Ehrenamtsförderrichtlinie wurde vom Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises in seiner Sitzung am 24.04.2023 beschlossen und tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Homberg (Efze), 24.04.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Winfried Becker', with a stylized flourish at the end.

Winfried Becker  
Landrat